

Vor- und Zuname:

Ort, Datum:

PLZ, Wohnort:

Geburtsdatum:

Straße, Hausnummer:

Matrikel-Nr.:

**An die
Universität Würzburg
Referat 2.2 – Studierendenkanzlei
Sanderring 2**

Studienfächer/Abschluss:

aktuelle Email-Adresse:

97070 Würzburg

ANTRAG AUF EXMATRIKULATION

Vor dem weiteren Ausfüllen beachten Sie bitte die Ausfüllhinweise auf der Rückseite

Hiermit beantrage ich meine Exmatrikulation vom Studium an der Universität Würzburg

mit Ablauf des Wintersemesters (Bitte Semester auswählen
und Jahr eintragen!)

Sommersemesters

oder zum Tag des Antragseingangs

Exmatrikulationsgrund - Bitte Zutreffendes ankreuzen (nur eine Angabe möglich!)

= 1 Beendigung des Studiums nach
bestandener Prüfung

= 6 Endgültiger Abbruch des Studiums

= 2 Unterbrechung des Studiums

= 7 Exmatrikulation wegen fehlender
Rückmeldung bzw. fehlender
Krankenversicherung

= 4 Hochschulwechsel

= 8 Beendigung des Studiums nach
endgültig nicht bestandener Prüfung

= 9 Sonstige Gründe

Unterschrift

Unterschrift des Erziehungsberechtigten
(bei minderjährigen Studierenden)

Ausfüllhinweise:

Bevor Sie mit dem Ausfüllen beginnen, lesen Sie bitte erst noch die nachfolgenden Ausführungen und denken Sie bitte daran, vor der Exmatrikulation entliehene Bücher, Schlüssel oder Zugangskarten für Computerpools zurückzugeben und eventuell unbeglichene Rechnungen zu begleichen.

Das Abmelden von der Universität, die sogenannte Exmatrikulation, kann zu jeder Zeit auf Ihren Antrag hin erfolgen, wird aber auch aus Gründen, die das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) und die Immatrikulationssatzung der Universität Würzburg vorsehen, von der Universität durchgeführt.

Im Anschluss an die Exmatrikulation können Sie über WueStudy sofort eine Exmatrikulations- sowie Rentenversicherungsbescheinigung ausdrucken. Sie vermeiden so zukünftige Schwierigkeiten (z.B. beim Nachweis der anrechenbaren Zeiten für die Rentenversicherung oder bei einer erneuten Immatrikulation an einer anderen Hochschule). Der Zugang zu WueStudy steht Ihnen ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation für ein Jahr zur Verfügung.

Die Exmatrikulation kann auf eigenen Wunsch der bzw. des Studierenden auch während des laufenden Semesters erfolgen. Maßgebend ist dann der Tag des Antragseingangs bei der Universität. Sofern die Exmatrikulation wegen eines Hochschulwechsels oder einer Unterbrechung des Studiums erfolgen soll, ist es empfehlenswert, sich immer zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, da hierdurch keine Unterbrechungszeiten hinsichtlich des Versicherungsschutzes entstehen. Zum Ablauf des Semesters kann die Exmatrikulation jeweils ab Mitte Januar bzw. Mitte Juni beantragt werden.

Die Exmatrikulation wird durch Artikel 49 des BayHSchG i.V.m. § 19 der Immatrikulationssatzung geregelt, wobei im Folgenden nur die drei häufigsten Gründe angeführt werden:

- Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben.
- Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben oder wenn sie aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beibringen können, es sei denn, dass sie in einen anderen Studiengang oder in andere Studien wechseln.
- Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie Zahlungen von bei der Rückmeldung fälligen Gebühren oder Beiträge nicht nachweisen oder bei der Rückmeldung die nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vorzulegende Versicherungsbescheinigung aus eigenem Verschulden nicht einreichen.

Falls Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag persönlich bei der Studierendenkanzlei abgeben möchten, kommen Sie bitte während unserer Öffnungszeiten zu unserer Besucheradresse am Campus Hubland Nord (genaue Adresse sowie Öffnungszeiten finden Sie auf der Vorderseite unten). Sofern Sie den Exmatrikulationsantrag per Post einreichen, senden Sie diesen bitte an die Postanschrift (auf der Vorderseite bereits aufgedruckt). In ganz dringenden Fällen können Sie uns den Antrag jedoch auch per Email zusenden.

Rückerstattung entrichteter Beiträge:

(Hinweis: Es gelten immer die Regelungen der Satzungen des Studentenwerks Würzburg!)

1. Die Rückerstattung von bereits entrichteten Beiträgen für das betreffende Semester ist nur dann möglich, wenn sowohl der Antrag auf Exmatrikulation als auch der Antrag auf Rückerstattung **vor Ablauf des Verwaltungszeitraums des Vorsemesters (31.03./30.09.)** bei der Studierendenkanzlei eingegangen sind und der Studierendenausweis (Chipkarte) zurück gegeben wird.
2. **Nach Semesterbeginn** ist eine Rückerstattung für das betreffende Semester auf Antrag nur noch dann möglich, wenn Studierende **spätestens bis einschließlich Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters** die Exmatrikulation gem. Art. 49 Abs. 2 BayHSchG beantragen bzw. wenn die Exmatrikulation gem. Art. 49 Abs. 2 BayHSchG bis spätestens Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters wirksam wird und der Studierendenausweis (Chipkarte) zurück gegeben wird und das **Semesterticket noch nicht validiert** wurde.
3. Im Falle einer **Doppelimmatrikulation an mehreren bayerischen Hochschulen** ist die Rückerstattung des **Studentenwerksbeitrages** möglich, wenn Studierende die Zahlung des fälligen Beitrages mit einer Immatrikulationsbescheinigung der anderen Hochschule **bis spätestens Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters** glaubhaft machen.
4. Im Falle einer **Doppelimmatrikulation an mehreren Hochschulen im Geltungsbereich des Studentenwerks Würzburg und der Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH (VVM)** ist die Rückerstattung des **Beitrages für das Semestertickets** möglich, wenn Studierende die Zahlung des fälligen Beitrages mit einer Immatrikulationsbescheinigung der anderen Hochschule **bis spätestens Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters** glaubhaft machen.

Den Antrag auf Rückerstattung des Semesterbeitrags, die Satzungen des Studentenwerks Würzburg und Auskunft zu den Vorlesungszeiten finden Sie auf unserer Homepage unter:

http://www.studienangelegenheiten.uni-wuerzburg.de/beitraegeundgebuehren/rueckerstattung_von_beitraegen/.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung:

Rechtsgrundlage für die Erhebung von personenbezogenen Daten ist Art. 42 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der jeweils gültigen Fassung. Danach ist jeder Student zur Angabe der in diesem Antrag auf Exmatrikulation geforderten personenbezogenen Daten, soweit diese nicht als freiwillige Angaben gekennzeichnet sind, verpflichtet. Diese Daten dienen der Universität Würzburg zu Verwaltungszwecken im Zusammenhang mit der Exmatrikulation und zur Erstellung der Hochschulstatistik und dem Qualitätsmanagement der Studiengänge (Absolventenbefragungen). Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.